



Allgemeine Einkaufsbedingungen VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.

1. Anwendbares Recht.....	2
2. Gerichtsstand und Vertragssprache.....	2
3. Geltung der Vertragsbedingungen	2
4. Angebote	3
5. Vertragsschluss	3
6. Rechnungsstellung	3
7. Abtretungsverbot.....	3
8. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung	3
9. Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs	4
10. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung.....	4
11. Gewährleistungsfrist	4
12. Haftung/Haftpflichtversicherung.....	4
13. Datenspeicherung.....	5
14. Lackbenetzungsstörende Substanzen.....	5
15. Nachunternehmer	5
16. Preise, Zahlung.....	5
17. Abweichende Vereinbarungen.....	5
18. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit	5
19. Einseitige Änderung der Einkaufsbedingungen	5

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Gesellschaft VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.
(nachfolgend „VW“) / Bereich Beschaffung
allgemein**

(Stand 01.02.2018)

1. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Slowakischen Republik Anwendung, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, die sich auf das geltende Recht in anderen Ländern beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand und Vertragssprache

2.1

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage seines Zustandekommens, seiner Beendigung und seiner Fortwirkung ist das allgemein zuständige Gericht der Slowakischen Republik.

2.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher, englischer und slowakischer Sprache verfügbar, jedoch ist die slowakische Originalfassung maßgebend.

3. Geltung der Vertragsbedingungen

3.1

Die Einbeziehung der weiteren Vertragsbestandteile sowie die Festlegung ihrer Rangfolge ist den jeweiligen vertragstypenspezifischen Vertragsbedingungen vorbehalten.

3.2

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellsten Fassungen der Vertragsbedingungen sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns (VW AG) zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner). Sind die Vertragsbedingungen und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns (VW AG) zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) dem Angebot bzw.

der Auftragserteilung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über: www.vwgroupsupply.com

3.3

Alle vorgenannten Vertragsbedingungen gelten nur für zwischen einem Unternehmer gemäß § 2 Abs. 2 des Slowakischen Handelsgesetzbuches und VW abgeschlossene Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen von VW mit diesen.

3.4

Sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die weiteren, vom Vertragstyp abhängigen Vertragsbedingungen in einen mit einer der vorgenannten Gesellschaften geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit einer der genannten Gesellschaften zukünftig geschlossen werden.

3.5

Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn VW der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3.6

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

4. Angebote

4.1

Angebote an VW müssen schriftlich im Sinne des §40 des slowakischen BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in slowakischer, ggf. deutscher Sprache abzufassen.

4.2

Für die Angebotsabgabe sind - soweit nichts Abweichendes vereinbart - die von VW übersandten Vordrucke zu verwenden, die alle von VW geforderten Angaben enthalten müssen.

4.3

Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung von VW ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von VW nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist VW ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von



Volkswagen Slovakia, a.s.

Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.

4.4

Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

4.5

Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise (inkl. MwSt.).

4.6

Angebote sind grundsätzlich an die in den Angebotsunterlagen benannte Abteilung der Beschaffung zu richten.

4.7

Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch VW während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei VW.

4.8

Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich VW vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

5. Vertragsschluss

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit VW schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

6. Rechnungsstellung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an folgende Anschrift zu senden:

VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.
Scan Team
J. Jonáša 1, 843 02 Bratislava

Die Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantenummer, Bestellnummer, Abruf - Nummer, MwSt - Nummer, der Kontierung und des Namens des Bestellers bei VW prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß dem Slowakischen Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Entsprechende Vereinbarungen vorausgesetzt, wird VW zukünftig nach schriftlicher Benachrichtigung an den Lieferanten Rechnungen nur noch in elektronischer Form entgegennehmen sowie Buchungsbelege und Zahlungsbefehle in elektronischer Form an den Rechnungssteller übertragen.

7. Abtretungsverbot

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts oder die Verrechnung einer Forderung gleich welchen Inhalts, welche der Bieter/die Vertragspartei gegen VW hat, bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von VW. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam.

8. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

Eine Beschränkung der Rechte von VW, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.

9. Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

Der Vertragspartner von VW ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber VW handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Slowakischen Strafgesetzbuches oder andere wettbewerbsrechtliche Delikte nach den §§ 41 fortfolgende des Slowakischen Handelsgesetzbuchs begehen.

10. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflicht und Werbung

10.1

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich VW seine Eigentums- und Urheberrechte vor.

Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von VW nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an VW zurückzugeben.

10.2

Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern von VW sind auf den von VW bestellten Waren anzubringen, wenn es eine Zeichnung von VW vorschreibt oder VW hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an VW geliefert werden. Berechtig zurückgewiesene, mit Firmen-, Warenzeichen oder Teilenummern von VW gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar sichergestellt ist, dass die zurückgewiesene Ware als an VW geliefert identifiziert werden könnte.

10.3

Der Vertragspartner von VW ist verpflichtet, die den mit VW geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere nach Ziffer 10.1, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und zwar auch nach Abwicklung oder anderer Beendigung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände, insbesondere Fertigungswissen, allgemein bekannt worden sind.

10.4

Der Vertragspartner von VW ist ferner verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit VW Stillschweigen zu wahren. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung mit VW hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen, nachdem VW sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

11. Gewährleistungsfrist

11.1

Die Gewährleistungsfrist für die Vertragsleistungen beläuft sich auf 24 Monate ab der Übergabe an VW, bzw. ab der Abnahme seitens VW.

11.2

Die Gewährleistungsfrist für die Waren, welche in die von VW hergestellten Fahrzeuge eingebaut werden, beläuft sich auf 24 Monate ab dem ersten Verkauf des Fahrzeuges an den Endkunden, maximal jedoch auf 30 Monate ab der Übergabe der Waren an VW, bzw. ab deren Abnahme seitens VW.

11.3

Die Länge der Gewährleistungsfristen nach den Ziffern 11.1 und 11.2 gilt nur soweit unter den Parteien keine anderen Gewährleistungsfristen abgesprochen sind, oder sich keine längeren Gewährleistungsfristen aus der einseitigen Erklärung des Vertragspartners (in der Gewährleistungsurkunde) oder aus der an der Packung der Waren angeführten Gewährleistungsfrist ergeben.

12. Haftung/Haftpflichtversicherung

Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen.

Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind VW auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen von VW sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Wenn der Vertragspartner die oben genannte Verpflichtung, die Versicherung, die Bedingungen oder eine Bestätigung vorzulegen, verletzt, ist VW berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Datenspeicherung

VW und der Vertragspartner sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im



Volkswagen Slovakia, a.s.

Geschäftsverkehr zu speichern und über diese anders zu verfügen.

14. Lackbenetzungsstörende Substanzen

Sämtliche Leistungen und Lieferungen des Vertragspartners - gleich welcher Art - müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

15. Nachunternehmer

Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung bzw. für VW erkennbar aus dem Inhalt der Bestellung bezogen auf das Leistungsvermögen des Vertragspartners etwas Abweichendes ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen. Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner darf - ungeachtet ob VW ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte - nur mit vorheriger Zustimmung von VW erfolgen.

16. Preise, Zahlung

16.1

Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - in den angegebenen Preisen enthalten.

16.2

Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, binnen 30 Tage nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und dem Zugang der Rechnung.

17. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

18. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

18.1

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

18.2

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

19. Einseitige Änderung der Einkaufsbedingungen

19.1

Werden diese Einkaufsbedingungen seitens VW SK einseitig geändert, muss der Vertragspartner über die Änderungen der Vertragsbedingungen informiert werden.

19.2

Wird der Vertragspartner über die einseitige Änderung der Einkaufsbedingungen informiert, und dieser binnen 15 Tagen ab der Mitteilung der Änderungen diesen schriftlich nicht widerspricht, gilt, dass der Vertragspartner den Änderungen der Einkaufsbedingungen zustimmt.